

Kunstuniversität zu Linz
University of Arts zu Linz

GESCHÄFTSORDNUNG
des
REKTORATS
der
KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

gemäß § 22 Abs.6 UG 2002

§ 1 MITGLIEDER, ALLGEMEINES

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin und drei Vizerektor*innen.
- (2) Aufgrund der Wahlen durch den Universitätsrat wurden folgende Personen zur Rektorin bzw. zu Vizerektor*innen gewählt:

Rektorin

Mag.^a Brigitte Hütter MSc

Vizerektor für Finanzen und Ressourcen

Mag. Erik Aigner MBA

Vizerektor für Forschung

Dr. Andre Zogholy

Vizerektorin für Kunst und Lehre

Univ. Prof. Mag. art. Brigitte Vasicek

- (3) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Ihm unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs.1 UG 2002 angeführten Agenden.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden und bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs.7 UG 2002).

§ 2 GESCHÄFTSEINTEILUNG

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich der Rektorin:

- Außenvertretung – Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorates
- Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- Leitung des Amtes der Universität
- Entwicklungsplanung
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium
- Berufungen (Auswahlentscheidung für Universitätsprofessor*innen) und Personalmanagement
- Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
- Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002
- Leistungs- und Zielvereinbarungen
- Public Relations
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätsentwicklung
- Organisationsentwicklung und Personalentwicklung
- Gender Mainstreaming und Frauenförderung
- Diversity Management
- Internationale Beziehungen Kooperationen und Universitätspartnerschaften

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Finanzen und Ressourcen:

- Finanz- und Rechnungswesen
- Controlling inkl. Beteiligungscontrolling
- Kosten- und Leistungsrechnung
- IT – Zentraler Informatikdienst
- Wirtschafts- und Beschaffungswesen
- Bau-Angelegenheiten und Facility Management
- Universitätsbibliothek
- Liquiditätsplanung und Vorbereitung der Veranlagungen
- Budgetplanung und Vollzug
- Vorbereitung des jährlichen Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Wissensbilanz

- Evaluierung und Adaptierung der Kostenrechnung der Kunstuniversität
- Betrieb der universitären Werkstätten unter Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

c) Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung:

- Wissenschaftliche und künstlerische Forschung und Entwicklungsprojekte
- Projekte zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)
- Forschungsförderung und Forschungsservice
- Ausbau der Wirtschaftskooperationen
- Verstärkung des Wissenstransfers in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik als dritte Mission der Universität
- Drittmittelprojekte:
 - Stärkung der Drittmitteltätigkeit im nationalen und internationalen öffentlichen Antragswesen
 - Verstärkung der Drittmittelprojekte in Kooperation mit Wirtschaft und Industrie
- PhD-Programm: Nachwuchsförderung/Weiterbildung (PhD-Studierende und Mitarbeiter*innen)
 - Gemeinsame Weiterentwicklung der Forschungsagenden der Zentren (ifk, VEC, Center for Future Design) und Einbindung in die Kunstuniversität
 - Strategische Forschungsförderung durch Beteiligung an einschlägigen Diskursen und Netzwerken
 - Internationale Beziehungen – Forschungsk Kooperationen und internationale Forschungsprojekte

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

e) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Kunst und Lehre:

- Studien- und Prüfungswesen

- Stipendienwesen
- Monokratisches Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG
- Auswahl und Aufnahme der Studierenden
- Lehrbetreuung
- Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
- Mitwirkung an Curriculaentwicklung
- Projekte zur Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)
- Kooperationen mit Kunstinstitutionen
- Ausstellungen und Wettbewerbe
- Internationale Beziehungen – Studierenden und Lehrenden Mobilität
- Angelegenheiten des Auslandsbüros (International Office)

Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse: täglicher Geschäftsbetrieb, Budgethoheit im Rahmen der Budgetzuteilung

- (2) Sofern Meinungsverschiedenheiten über etwaige Zuständigkeitsbereiche entstehen, wird das Rektorat nach entsprechender Diskussion und Meinungsbildung eine Regelung bzw. Ergänzung im Geiste der Geschäftsordnung vornehmen, sofern dies nötig ist.
- (3) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche gemäß § 2 und die nachstehend festgelegte Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in allen Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen. Alle Rektoratsmitglieder verpflichten sich in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen folgende Aufgaben wahrzunehmen: kontinuierlich Prozesse zu verbessern (KVB), Qualitätsmanagement im eigenen Bereich, Verbesserung der Ablauforganisation.

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

- Erstellung eines Entwurfes der Satzung sowie Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- Erstellung eines Entwicklungsplans der Kunstuniversität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- Erstellung eines Organisationsplans der Kunstuniversität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- Bestellung und Abberufung der Leiter*innen von Organisationseinheiten sowie Abschluss von Zielvereinbarungen mit diesen
- Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den Organisationseinheiten
- Aufnahme der Studierenden
- Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- Festlegung der Lehrgangsbeiträge
- Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung der Ergebnisse
- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums im Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.
- Einrichtung von Kursen und Lehrgängen
- Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
- Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigungen von Arbeitnehmer*innen der Kunstuniversität gem. § 28 Abs. 1

- Errichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Universitäten nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligung- und Finanzcontrolling gewährleistet.
 - Festlegung der Lehrgangsbeiträge gem.§ 91 Abs. 7
 - Kostenersätze
 - Geschäftsordnung des Rektorats
- (3) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG 2002 (Angelegenheiten die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören), sind von der Rektorin und dem Vizerektor für Finanzen und Ressourcen gemeinsam zu treffen, sofern nach den obigen Bestimmungen nicht ohnehin die Zuständigkeit für mehrere Mitglieder des Rektorats vorgesehen ist.

§ 4 EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (mündlich oder durch E-Mail) einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäftsfälle zum ehest möglichen Zeitpunkt zu entsprechen.
- (2) Das Rektorat kann beschließen, dass Personen für die Dauer einer gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen sind.
- (3) Die Sitzungen werden von der Rektorin geleitet, in ihrem Verhinderungsfall von einer/einem vom Rektor beauftragten Vizerektorin oder Vizerektor, Die Tagesordnung wird von der Rektorin und den Mitgliedern des Rektorats koordiniert und festgelegt.

- (4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden nach Möglichkeit 14-tägig statt.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag (§ 22 Abs.5 UG 2002). Bei Ausübung des Dirimierungsrechts ist der Universitätsrat anlässlich seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat sich bei einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen, bzw. die mit seiner außeruniversitären Tätigkeit bzw. mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, seiner Stimme zu enthalten. In diesen Fällen ist auch die Teilnahme des betroffenen Mitglieds des Rektorats an der Vorbereitung der Beschlussfassung sowie an der Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse ausgeschlossen.
- (3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats und jener Personen, die regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen, unverzüglich zu übermitteln.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats dieser Vorgangsweise zugestimmt haben.

§ 6 BERICHTE AN DEN UNIVERSITÄTSRAT UND ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- (1) Für folgende Geschäfte und Beschlusspunkte ist die Zustimmung des Universitätsrates einzuholen und dürfen diese nur mit dessen Zustimmung vorgenommen bzw. durchgeführt werden.
 - a) Der Entwicklungsplan, der Organisationsplan, der Entwurf der Leistungsvereinbarung sowie die Geschäftsordnung des Rektorats.
 - b) Die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften.
 - c) Die Richtlinien für die Gebarung sowie der Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz des Rektorats und die Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister.
 - d) Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört).
 - e) Sämtliche Ausgaben (z.B. Investitionen, Anleihen, Darlehen), sofern sie im Budget nicht enthalten sind und im Einzelfall Euro 100.000,00 übersteigen.
- (2) Dem Universitätsrat ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten: Die Leistungsvereinbarung ist vor Abschluss dem Universitätsrat vorzulegen, welcher innerhalb von 3 Wochen eine Stellungnahme dazu abgeben kann.
- (3) Das Rektorat hat dem Universitätsrat den Budgetvoranschlag vorzulegen. Verweigert der Universitätsrat die Zustimmung innerhalb von vier Wochen, hat das Rektorat unverzüglich einen neuen Budgetvoranschlag vorzulegen; stimmt der Universitätsrat nicht fristgerecht zu, gilt der Budgetvoranschlag als genehmigt.

§ 7 VERTRETUNGEN

- (1) Die Rektorin wird im Verhinderungsfall von der Vizerektorin für Kunst und Lehre vertreten. Ist auch diese verhindert, wird sie vom Vizerektor für

Forschung sowie bei deren Verhinderung vom Vizerektor für Finanzen und Ressourcen vertreten. Bei Verhinderung der Vizerektorin oder eines Vizerektors vertritt zunächst die Rektorin diese, ist auch sie verhindert oder bedarf es einer gemeinsamen Geschäftserledigung von Rektorin und Vizerektorin bzw. Vizerektor, so gelten die Vertretungsregelungen des ersten Satzes.

§ 8 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. In Abwesenheit der Rektorin gilt die Vertretungsregelung des § 7.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs.1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und Genehmigung durch den Universitätsrat mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität Linz in Kraft.